

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 24.04.2013 – XII ZR 10/10, [IPRspr 2013-205](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Leitsatz

Die Anwendbarkeit von Art. 15 I lit. c EuGVO setzt nicht voraus, dass der Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer mit Mitteln des Fernabsatzes geschlossen wurde.

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 3**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5 ff.**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 15**; EUGVVO 44/2001 **Art. 16**; EUGVVO 44/2001 **Art. 17**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 23**; EUGVVO 44/2001 **Art. 24**

EuGVÜ **Art. 13**

ZPO § 545

Sachverhalt

[Das Urteil des OLG Köln vom 21.1.2010 – 12 U 49/09 – wurde bereits im Band IPRspr. 2010 unter der Nr. 186 abgedruckt. Im Rahmen des Revisionsverfahrens hat der BGH durch Beschluss vom 1.2.2012 den EuGH zur Vorabentscheidung über die Auslegung von Art. 15 I lit. c EuGVO angerufen. Nachdem der EuGH die Vorlagefrage inzwischen in einem anderen Vorabentscheidungsverfahren (C-190/11) beantwortet hat, hat der Senat auf Anregung des EuGH seine Vorlage zurückgenommen.]

Die Kl., die ihren Geschäftssitz in Deutschland hat, vermietet Wohnmobile. Im Januar 2008 unterhielt sie eine Homepage, auf der die Möglichkeit bestand, einen mit „Wegbeschreibung“ bezeichneten Link anzuklicken. Dieser führte zu einer Straßenkarte, in der auch die Anfahrt aus der Grenzregion der Niederlande eingezeichnet war. Außerdem befand sich an mehreren Stellen des Internet-Auftritts der Kl. neben einer niederländischen Flagge der Hinweis „Wij spreken Nederlands!“. Der Bekl., der in den Niederlanden wohnt, erkundigte sich im Januar 2008 nach der Anmietung eines Wohnmobils. Nachdem die Parteien mehrere E-Mails gewechselt hatten, schickte die Kl. dem Bekl. per Fax einen Reservierungsantrag, den der Bekl. unterschrieben – ebenfalls per Fax – an die Kl. zurückschickte. Auf der Rückseite des Reservierungsantrags waren die von der Kl. verwendeten Allgemeinen Mietbedingungen für die Anmietung eines Reisemobils abgedruckt, die eine Gerichtsstandsvereinbarung enthielten, nach der als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart wird, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Kurz darauf schlossen die Parteien in den Geschäftsräumen der Kl. den Mietvertrag über das reservierte Wohnmobil. Wegen technischer Defekte des Motors erhielt die Kl. das Fahrzeug erst nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück. Mit der Klage macht sie den ihr aus der verspäteten Rückgabe entstandenen Schaden geltend.

Das LG hat über die Zulässigkeit der Klage gesondert verhandelt und durch ZU festgestellt, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits international zuständig sei. Die Berufung des Bekl. ist erfolglos geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision möchte der Bekl. weiter die Abweisung der Klage erreichen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Die Revision hat Erfolg und führt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Auf die Berufung des Bekl. ist das landgerichtliche Zwischenurteil abzuändern und die Klage als unzulässig abzuweisen, weil das LG international für die Entscheidung nicht zuständig ist.

[2] I. ... II. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision nicht stand. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, dass die Parteien eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 23 I EuGVO geschlossen und als Gerichtsstand den Sitz der Kl. bestimmt haben.

[3] 1. Ob das Berufungsgericht die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts zu Recht oder zu Unrecht abgelehnt hat, ist in der Revision unbeschadet des § 545 II ZPO uneingeschränkt zu überprüfen (vgl. BGHZ 167, 83 = NJW 2006, 1672, 1673 m.w.N. ([IPRspr 2006-114](#))).

[4] 2. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte im vorliegenden Fall gemäß Art. 1 I 1, 3 I EuGVO nach Maßgabe der Art. 5 bis 24 EuGVO bestimmt, da die Parteien ihren Sitz jeweils im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und der in den Niederlanden wohnhafte Bekl. abweichend von Art. 2 EuGVO vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats, nämlich in Deutschland, verklagt wird. Der Bekl. hat das Fehlen der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in beiden Rechtszügen von Anfang an gerügt und in zulässiger Weise lediglich vorsorglich für den Fall, dass sich das angerufene deutsche Gericht für international zuständig halten sollte, auch zur Hauptsache vorgetragen, so dass es an einer zuständigkeitsbegründenden Einlassung auf das Verfahren im Sinne von Art. 24 EuGVO fehlt (vgl. *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Art. 24 EuGVVO Rz. 46 m.w.N.).

[5] 3. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch die in Nr. 19 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Mietbedingungen der Kl. für die Anmietung eines Reisemobils enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 17 i.V.m. Art. 23 V EuGVO unwirksam. Die Streitigkeit der Parteien ist eine Verbrauchersache nach Art. 15 I lit. c EuGVO, bei der die Klage gegen einen Verbraucher gemäß Art. 16 II EuGVO nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden kann, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat und eine Gerichtsstandsvereinbarung nur unter den – im vorliegenden Fall nicht gegebenen Voraussetzungen – des Art. 17 EuGVO möglich ist.

[6] a) Nach Art. 15 I lit. c EuGVO handelt es sich um eine Verbrauchersache, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Weg auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschl. dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Durch diese Regelung soll neben der gezielt auf den Wohnsitzstaat des jeweiligen Verbrauchers gerichteten Werbung v.a. auch der sog. elektronische Handel über das Internet erfasst werden, bei dem ein Vertragsschluss auf ausschl. elektronischem Wege zustande kommt (BGH, Urt. vom 17.9.2008 - III ZR 71/08 (IPRspr. 2008 Nr. 118), NJW 2009, 298 Rz. 8; *Geimer-Schütze* aaO Art. 15 EuGVVO Rz. 37; *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 15 EuGVO Rz. 23). Da bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden, nur selten festzustellen ist, wo die Handlung, die zum Vertragsschluss führte, vorgenommen worden ist, kommt es, anders als nach dem bisherigen Recht (Art. 13 I Nr. 3 lit. b EuGVÜ), auf den Ort des Vertragsschlusses oder der Vornahme der dafür erforderlichen Rechtshandlungen nicht an. Nach Art. 15 I lit. c EuGVO wird die notwendige Verbindung zum Staat des Verbrauchers schon dadurch geschaffen, dass dessen Vertragspartner seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet (vgl. BGH, Urt. vom 17.9.2008 aaO; *Kropholler-v. Hein* aaO m.w.N.).

[7] b) Unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmer, der eine Internetseite unterhält, in diesem Sinne seine Tätigkeit auf einen Mitgliedstaat ausrichtet, war umstritten. Die h.M. in Rspr. u. Lit. differenzierte danach, ob der Unternehmer eine aktive oder nur eine passive Website betreibt. Während Einigkeit darüber bestand, dass der Verbraucherschutzgerichtsstand des Art. 15 I lit. c EuGVO jedenfalls dann gegeben ist, wenn der Unternehmer eine aktive Website betreibt, bei der unmittelbar über die Internetseite, etwa durch das Anklicken eines entspr. Symbols, ein Vertragsschluss erfolgen kann (vgl. BGH, Beschl. vom 17.9.200 aaO Rz. 9 m.w.N.), wurde der Betrieb einer passiven Website nur dann für ausreichend gehalten, wenn sie eine Aufforderung zum Vertragsschluss im Fernabsatz enthielt und es auf diesem Weg auch tatsächlich zu einem Vertragsschluss kam (vgl. zum Streitstand *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 27; *Geimer-Schütze* aaO).

[8] c) Nach Erlass des angegriffenen Berufungsurteils hat sich der EuGH aufgrund einer Vorlage des österr. OGH in einem Vorabentscheidungsverfahren erstmals zu der Frage geäußert, unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbetreibender durch einen Internet-Auftritt seine Tätigkeit auf einen anderen

Mitgliedstaat im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO ausgerichtet (Urt. vom 7.12.2010 - Peter Pammer ./ Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG [C-585/08] und Hotel Alpenhof GesmbH ./ Oliver Heller [C-144/09], ABl. EU 2011, Nr. C 55, 4-5 = NJW 2011, 505 ff.).

[9] In der von der bisher h.M. herangezogenen Unterscheidung zwischen Websites, die eine Kontaktaufnahme mit dem Gewerbetreibenden per E-Mail oder sogar einen Vertragsschluss online mittels einer sog. ‚interaktiven‘ Website ermöglichen, und Websites ohne diese Möglichkeit sieht der EuGH kein taugliches Kriterium für die Auslegung des Begriffs des ‚Ausrichtens‘ im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO. Diese Kontaktmöglichkeit bestehe unabhängig davon, ob der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern zu tätigen beabsichtige, die in anderen Mitgliedstaaten als dem seiner Niederlassung wohnhaft sind (EuGH aaO Rz. 79).

[10] Für die Anwendbarkeit des Art. 15 I lit. c EuGVO sieht der EuGH als entscheidendes Merkmal an, ob der Gewerbetreibende bereits vor dem eigentlichen Vertragsschluss seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des Verbrauchers, herzustellen (EuGH aaO Rz. 75). Deshalb sei im Fall eines Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und einem bestimmten Verbraucher zu ermitteln, ob vor dem Vertragsschluss mit diesem Verbraucher Anhaltspunkte dafür vorgelegen haben, dass der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern tätigen wolle, die in anderen Mitgliedstaaten wohnhaft sind, darunter in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der fragliche Verbraucher seinen Wohnsitz habe, und zwar in dem Sinne, dass der Gewerbetreibende zu einem Vertragsschluss mit diesen Verbrauchern bereit gewesen sei (EuGH aaO Rz. 76).

[11] Anhaltspunkte dafür, dass ein Gewerbetreibender seine Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet hat, können sich nach Auffassung des EuGH bspw. aus dem internationalen Charakter der Tätigkeit des Gewerbetreibenden, der Angabe von Anfahrtsbeschreibungen aus anderen Mitgliedstaaten zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, oder der Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache ergeben (EuGH aaO Rz. 93; krit. *Leible/Müller*, NJW 2011, 495, 496 f.; v. *Hein*, JZ 2011, 954, 955; *Clausnitzer*, EuZW 2011, 104, 105).

[12] Dabei obliege es dem nationalen Richter zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte vorliegen (EuGH aaO Rz. 93).

[13] d) Auf der Grundlage dieser Rspr. des EuGH hat die Kl. durch die Gestaltung ihres Internet-Auftritts ihre Geschäftstätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Bekl. ausgerichtet.

[14] Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Kl. zwar nur eine ‚passive‘ Webseite betrieben, weil ihr Internet-Auftritt die Möglichkeit nicht vorsah, ‚online‘ einen Mietvertrag abzuschließen. Sie hat jedoch durch die Gestaltung ihrer Website ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden als Kunden werben zu wollen. Mit der Verwendung der niederländischen Flagge und dem ausdrücklichen Hinweis ‚Wij spreken Nederlands!‘ auf den Seiten ihrer Homepage hat sich die Kl. gezielt an Personen aus den Niederlanden gerichtet. Außerdem konnte über die Website eine Anfahrtsskizze aufgerufen werden, in die auch eine Wegbeschreibung aus dem Grenzbereich der Niederlande eingezeichnet war. Auf der Grundlage der Entscheidung des EuGH vom 7.12.2010 liegen damit ausreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kl. im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO ihre Geschäftstätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Bekl. ausgerichtet hat.

[15] 4. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts steht der Anwendbarkeit des Art. 15 I lit. c EuGVO im vorliegenden Fall auch nicht entgegen, dass der Mietvertrag nicht im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wurde.

[16] a) Zu der Frage, ob Art. 15 I lit. c EuGVO in Fällen, in denen der Internet-Auftritt eines Gewerbetreibenden das Merkmal des ‚Ausrichtens‘ erfüllt, zusätzlich voraussetzt, dass der mit dem Verbraucher geschlossene Vertrag mit Mitteln des Fernabsatzes zustande gekommen ist, verhält sich das Urteil des EuGH vom 7.12.2010 allerdings nicht (vgl. hierzu die Entscheidungsbesprechungen von *Staudinger/Steinrötter*, EWS 2011, 70, 73 f.; *Mankowski*, EWIR 2011, 111, 112; Höppner, jurisPR-ITR

8/2011 Anm. 3; *Clausnitzer* aaO). Daher wurde im Schrifttum auch nach dieser Entscheidung des EuGH die Auffassung vertreten, eine Verbrauchersache im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO könne nur unter der zusätzlichen Voraussetzung angenommen werden, dass es zu einer vertraglichen Bindung mit den Mitteln des Fernabsatzes gekommen ist (*Kropholler-v. Hein* aaO; *v. Hein* aaO 957). Die überwiegende Meinung in Rspr. u. Lit. hielt dagegen einen Vertragsschluss im Wege des Fernabsatzes nicht für zwingend erforderlich. Um eine unangemessene Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 15 I lit. c EuGVO zu verhindern, sei es jedoch neben der Erfüllung des Begriffs des ‚Ausrichtens‘ erforderlich, dass der Internet-Auftritt des Unternehmers für den konkreten Vertragsschluss mit dem Verbraucher zumindest ursächlich geworden sei (vgl. BGH, Urt. vom 17.9.2008 aaO Rz. 11; OLG Karlsruhe, IPRax 2008, 348, 349 (*IPRspr 2007-145*); OLG Dresden, IPRax 2006, 44, 46 (*IPRspr 2004-131*); LG München, IPRspr. 2007 Nr. 143, 405, 406; *Rauscher/Staudinger*, EuZPR/EuIPR [2011], Art. 15 Brüssel I-VO Rz. 18; *Schlosser*, EuGVVO, 3. Aufl., Art. 15 Rz. 8; *Leible/Müller* aaO 497; *Mankowski*, IPRax 2009, 238, 242 f.; *Höppner* aaO; *Staudinger/Czaplinski*, NZM 2010, 461, 462 f.; *Musielak-Stadler*, ZPO, 10. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 8).

[17] b) Der erkennende Senat hat mit Beschl. vom 1.2.2012 (XII ZR 10/10 - NJW-RR 2012, 436 ff.) das Verfahren ausgesetzt und die Frage, ob eine Verbrauchersache im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO nur vorliegt, wenn der Vertragsschluss mit Mitteln des Fernabsatzes erfolgt, dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nachdem der EuGH in einem weiteren Vorabentscheidungsverfahren mit Urt. vom 6.9.2012 (Daniela Mühlleitner ./ Ahmad Yusufi u. Wadat Yusufi, Rs C-190/11, ABl. EU 2012, Nr. C 355, 6 = NJW 2012, 3225 ff.) die Vorlagefrage dahingehend beantwortet hat, dass die Anwendung von Art. 15 I lit c EuGVO nicht voraussetzt, dass die von ihm erfassten Verträge im Fernabsatz geschlossen wurden, hat der Senat auf Anregung des EuGH seine Vorlage zurückgenommen ...

[18] 5. Nach dieser Entscheidung des EuGH, der sich der Senat anschließt, ist es im hier zu entscheidenden Fall für die Anwendbarkeit des Art. 15 I lit. c EuGVO unerheblich, dass der Mietvertrag über das Wohnmobil nicht mit Mitteln des Fernabsatzes abgeschlossen wurde. Auf die von der Kl. aufgeworfene Frage der Kausalität zwischen dem Ausrichten der gewerblichen Tätigkeit und dem Vertragsschluss (vgl. hierzu LG Saarbrücken, Vorlagebeschluss vom 27.4.2012 - 5 S 68/12 (*IPRspr 2012-206*), juris) kommt es im vorliegenden Fall nicht an, weil der Bekl. nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch die von der Kl. betriebene Webseite auf deren Unternehmen aufmerksam geworden ist.

[19] Liegt somit eine Verbrauchersache vor, ist die in den AGB der Kl. enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 17 EuGVO i.V.m. Art. 23 V EuGVO unwirksam. Dies führt zur fehlenden internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und zur Unzulässigkeit der Klage.

Fundstellen

nur Leitsatz

EWiR, 2013, 613, mit Anm. *Schroeter/Krämer*

JZ, 2013, 443

LS und Gründe

K&R, 2013, 489

MDR, 2013, 1365

MMR, 2013, 642

NZM, 2013, 551

RIW, 2013, 563

WM, 2013, 1235

ZIP, 2013, 1141

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-205>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).